

Gemeinde Kleinmachnow						
Beschlussvorlage			öffentlich			
Datum: 26.01.2021		Einreicher: Der Bürgermeister			DS-Nr. 004/21	
Entgegennahme KSD:						
Verfahrensvermerk:						
<input type="checkbox"/> Genehmigung		<input type="checkbox"/> Anzeige		<input type="checkbox"/> Ankündigung		<input type="checkbox"/> Veröffentlichung
						<input type="checkbox"/> Bekanntmachung
						<input type="checkbox"/> Auslage
Beratungsfolge	Abstimmung			Sitzung		
	JA	NEIN	ENTH	geplant	Endtermin	Bemerkung
Werksausschuss KITA-Verbund				09.02.2021		
Gemeindevertretung				11.02.2021		
Betreff: Allgemeine Betreuungsvertragsbestimmungen zur Erhebung und zur Höhe der Beiträge und des Essengeldes für Kindertagesstätten des KITA-Verbundes Kleinmachnow und anerkannte Kindertagespflegestellen in Kleinmachnow (Beitragsordnung) ab 01.01.2021						
Beschlussvorschlag:						
Die „Allgemeinen Betreuungsvertragsbestimmungen zur Erhebung und zur Höhe der Beiträge und des Essengeldes für Kindertagesstätten des KITA-Verbundes Kleinmachnow und anerkannte Kindertagespflegestellen in Kleinmachnow (Beitragsordnung) ab 01.01.2021“ (Anlage 1) wird beschlossen.						
Anlagen						
Nr. 1 Neue Beitragsordnung ab 01.01.2021 (Text- und Tabellenteil)						
Nr. 2 Aktuelle Beitragsordnung (nur Textteil)						
Nr. 3 Synopse Neue Beitragsordnung ab 01.01.2021 und aktuelle Beitragsordnung						
Ausgeschlossen nach § 22 BbgKVerf:					Gemeindevertreter	
Beratungsergebnis:			Gremium:		Sitzung am:	
einstimmig	Stimmenmehrheit	JA	NEIN	ENTHALTUNG	lt. Beschluss	abw. Beschluss
Leiter/in der Sitzung:						
Bürgermeister (Endunterschrift)		Bürgermeister			Werkleiterin	

Finanzielle Auswirkungen:	Gemeindehaushalt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Beteiligungen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Produktgruppe:		
	Teilhaushalt/Budget:		
	Maßnahmen-Nr:		
Bereits im laufenden Haushalt veranschlagt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
		EURO:	
Über-/außerplanmäßige Veranschlagung im laufenden Haushalt:	Ergebnis-HH	Jahr	EURO:
	Finanz-HH	Jahr	EURO:
Mittelfristig bereits veranschlagt:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mittelfristig neu zu veranschlagen:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Problembeschreibung/Begründung:

Begründung:

Die Neufassung der Beitragsordnung ist notwendig, weil:

- die **Beitragsbefreiung von Kindern aus Familien mit geringem Einkommen** in die Beitragsordnung in der Präambel entsprechend § 24 KitaG aufgenommen werden muss. Die Umsetzung im KITA-Verbund erfolgt seit Inkrafttreten der KitaBBV seit 01.08.2019,
- die **Beitragsbefreiung für Kinder im Jahr vor der Einschulung** in die Beitragsordnung in § 4 entsprechend § 24 KitaG aufgenommen werden muss. Die Umsetzung im KITA-Verbund erfolgt entsprechend der Vorgaben in § 17 KitaG seit 01.08.2018,
- **textliche Anpassungen in § 3 und § 4** vorgenommen werden müssen, die der Landkreis im Rahmen seiner Rechtmäßigkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Beitragsbefreiung im Jahr vor Einschulung bemängelt hat. Diese textlichen Anpassungen entsprechen der Handhabung in der Praxis und führen zu keinen Veränderungen bei der Festsetzung von Elternbeiträgen. Sie dienen lediglich der rechtlichen Klarstellung (weitere Ausführungen s. u.),
- bei den **„sonstigen Beiträgen“** in § 8 soll auf Zusatzzahlungen für „Überschreiten der Betreuungszeit“, „Überschreiten der Öffnungszeit“ und „Ganztagsbetreuung für Hortkinder während der Schulferien“ verzichtet werden. Damit folgt die Gemeinde Kleinmachnow dem Entwurf von Empfehlungen des MBS für den Erlass von Elternbeitragsordnungen vom 17.12.2019. Die Einnahme für die drei o. g. Positionen betrug in den vergangenen 6 Jahren durchschnittlich 8.617,00 €.

Für die aktuelle Beitragsordnung wurde durch den Landkreis, nach Durchführung eines Widerspruchsverfahrens am 23.07.2018, durch Stattgeben des Widerspruchs das Einvernehmen erteilt.

Im Zusammenhang mit der Einführung des beitragsfreien Jahres im Jahr vor der Einschulung (ab 01.08.2018) hat das Land den Landkreisen in § 17 b KitaG die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beitragsordnungen und –satzungen für den Fall übertragen, dass die Einnahmeverluste pro Kind und Monat den Betrag von 149,99 € übersteigen.

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat erstmalig mit Bescheid vom 22.11.2019 die aktuelle Beitragsordnung für nicht rechtmäßig erachtet. Folgende drei Änderungen fordert der Landkreis:

1. Die Klarstellung, dass die Pflicht zur Entrichtung des Beitrages und des Essgeldes derjenige oder diejenige hat, die mit dem Kind zusammenwohnt. Im Umkehrschluss darf das Einkommen des getrenntlebenden Elternteils nicht angerechnet werden.

2. Die Abzugsfähigkeit von freiwillig gesetzlicher Zahlungen an Kranken- und Pflegeversicherung bei selbstständiger Tätigkeit.
3. Die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten, pauschaliert oder bei Vorlage eines Steuerbescheides auch erhöhte Werbungskosten.

Gegen alle Bescheide in diesem Zusammenhang wurden Widersprüche eingelegt, die im I. Quartal 2021 mit fachanwaltlicher Unterstützung begründet werden sollen.

Die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten soll in der neuen Beitragsordnung nicht berücksichtigt werden. Nach umfassender rechtlicher Auseinandersetzung und fachanwaltlicher Beratung kommt die Gemeinde Kleinmachnow zu dem Schluss, dass diese Forderung nicht substantiiert ist.

Wesentliche Gründe, warum die Werbungskosten nicht berücksichtigt werden sollen sind aus unserer Sicht:

1. Die Beitragsordnung der Gemeinde Kleinmachnow orientiert sich am Nettobegriff. Damit folgt die Beitragsordnung dem Grundsatz der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Eine Berücksichtigung von Werbungskosten, die als einer von mehreren steuermindernden Tatbeständen im Steuerrecht verankert sind, ist nicht nachzuvollziehen.
2. Bei Abzug von Werbungskosten würde im Nachgang eine Steuerrückerstattung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familie erhöhen und müsste rückwirkend wieder zu einer Neuberechnung führen.
3. Die gemeindliche Satzungsheheit ist zu wahren. Im bereits oben erwähnten Entwurf der Empfehlungen des MBS für den Erlass von Elternbeitragsordnungen steht: *[...] Bei der Festlegung des berücksichtigungsfähigen Einkommens ist der freie oder gemeindliche Träger darüber hinaus frei, ob er einkommenssteuerrechtliche Verrechnungsmöglichkeiten zulässt [...] (S. 47). Weiter wird nach Abwägung zwischen den Möglichkeiten nach dem Netto- oder Bruttoprinzip Beiträge zu erheben zusammenfassend [...] empfohlen an das Nettoeinkommen anzuknüpfen [...] (S. 48).*

Bleibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark weiterhin bei seiner Rechtsauffassung, so wird er auch ab 01.01.2021 Beitragsausfälle von mehr als 149,99 € pro Monat / Kind nicht erstatten. In Folge müsste der Klageweg beschritten werden.

Die Einnahmeverluste betragen im Jahr 2019 rund 60.000,00 €, im Jahr 2020 rund 50.000,00 €. Für das Jahr 2021 wird mit einem weiteren Rückgang des Einnahmeverlustes gerechnet.